

ERICH LAMBERZ, *Stand und Perspektiven der Edition der Konzilsakten des Frühen Mittelalters (692-880) in den "Acta Conciliorum Oecumenicorum"*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» (ISSN: 0392-0011), 29 (2003), pp. 421-436.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

## Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

## Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



# Stand und Perspektiven der Edition der Konzilsakten des Frühen Mittelalters (692-880) in den «Acta Conciliorum Oecumenicorum»

von *Erich Lamberz*

*Abstract* – After Rudolf Riedinger had completed his edition of the Acts of the Sixth Oecumenical Council, the author was entrusted with the task of editing those of the Seventh Oecumenical Council (Nicaenum II) of 787. This contribution reports on the preparatory work already undertaken for this edition, and the results achieved with reference to the whole of the Greek tradition and the Latin translation made in 873 by Anastasius Bibliothecarius. As well as this, there is discussion of the following topics relevant to the edition: the fragments of an earlier Latin translation; the letters of Pope Hadrian I transmitted in the Acts; the Greek florilegia concerning the veneration of icons; and the canonical tradition in both Greek and Latin. The report on Nicaenum II ends with a summary account of the transmission of the Acts, and a discussion of the specific problems involved in editing them. The article also introduces two further editions now being prepared in the series of *ACO*: the texts of the Quinisextum of 692 (Heinz Ohme), and the Latin text of the Council of 869/70 (Claudio Leonardi). It further discusses the editions, still to be undertaken, of the Greek epitome of the Acts of 869/70, and of the Acts of the Council of 879-880.

Im Jahre 1968 riefen Hans Georg Beck, Bernhard Bischoff, Herbert Hunger und Johannes Straub an der Bayerischen Akademie der Wissenschaften die Kommission zur Herausgabe einer zweiten Serie der *Acta Conciliorum Oecumenicorum* (*ACO*) ins Leben. Damit kehrte die Edition der Konzilsakten nach München zurück, wo Eduard Schwartz als Mitglied (seit 1919) und Präsident (1927-1930) der Akademie die von ihm in Straßburg begonnene Edition weitergeführt hatte. Nach dem Tod von Schwartz (1940) hatte Johannes Straub im Auftrag der Berliner Akademie die Edition der Akten des V. Ökumenischen Konzils, mit deren zweitem Band (*ACO* IV, 2) Schwartz 1914 die Reihe eröffnet hatte, zu Ende geführt (*ACO* IV, 1, erschienen 1971), Rudolf Schieffer einen Generalindex für die ersten vier Tomi erstellt (*ACO* IV, 3, 1-3, erschienen 1974-1984). Die neu gegründete Kommission setzte es sich zum Ziel, den 1912 von Eduard Schwartz vorgelegten Editionsplan, der die Konzilsakten des frühen Mittelalters bis

zum «photianischen Konzil» von 879/880 einbezog, zur Ausführung zu bringen<sup>1</sup>. Rudolf Riedinger wurde mit der Aufgabe betraut, die Akten des VI. Ökumenischen Konzils von 680/681 und als dazu notwendige Vorarbeit die Akten der Lateransynode von 649 zu edieren. Die 1995 abgeschlossene Edition (*ACO ser. II*, I und II, 1-3) ist von Adolf Martin Ritter in seinem Beitrag zum Symposium eingehend gewürdigt worden.

Als nächste Aufgabe stellte sich die Edition der Akten des letzten von Ost- und Westkirche als ökumenisch anerkannten Konzils, des VII. Ökumenischen Konzils (Nicaenum II) von 787. Sie wurde dem Referenten im Jahre 1990 übertragen. Die Vorarbeiten zu dieser Edition sind inzwischen so weit gediehen, daß an dieser Stelle eine zusammenfassende Darstellung der bisher gewonnenen Erkenntnisse zur Überlieferungsgeschichte dieser Akten und zu den Problemen ihrer Edition gegeben werden kann<sup>2</sup>.

Die griechische Überlieferung der Akten des Nicaenum II wird nach Ausschluß der *Codices descripti*, zu denen übrigens auch einige im Umkreis des Tridentiner Konzils entstandene Handschriften zählen<sup>3</sup>, durch vier Handschriften repräsentiert, die aus dem 11.-13. Jahrhundert stammen. Es sind dies der Harleianus 5665 der British Library aus dem Ende des

<sup>1</sup> Vgl. E. SCHWARTZ, *Bericht über die Edition der Konzilsakten*, in «VI. Jahresbericht der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg», Berlin - Leipzig 1912, S. 10 ff.; A. REHM, *Eduard Schwartz' wissenschaftliches Lebenswerk*, in «Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Abteilung», 1942, 4, S. 41; vgl. auch J. STRAUB in der *Praefatio* zu *ACO IV*, 1 (1971), S. VI.

<sup>2</sup> Vgl. E. LAMBERZ, *Studien zur Überlieferung der Akten des VII. Ökumenischen Konzils: Der Brief Hadrians I. an Konstantin VI. und Irene (JE 2448)*, in «Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters», 53, 1997, S. 1-43; DERS., *Von der Handschrift zum Druck: Die Akten des Nicaenum II in der Editio Romana von 1612*, in «Annuaire Historiae Conciliorum», 30, 1998, S. 328-370; DERS., *Handschriften und Bibliotheken im Spiegel der Akten des VII. Ökumenischen Konzils (787)*, in G. PRATO (ed), *I manoscritti greci tra riflessione e dibattito*, atti del V colloquio internazionale di paleografia greca, Cremona 4-10 ottobre 1998 (Papyrologica Florentina, 31), Bd. 1, Firenze 2000, S. 47-63; DERS., «*Falsata Graecorum more*? Die griechische Version der Briefe Papst Hadrians I. in den Akten des VII. Ökumenischen Konzils», in C. SODE - S. TAKÁCS (edd), *Novum Millenium. Studies on Byzantine History and Culture Dedicated to Paul Speck 19 December 1999*, Aldershot 2001, S. 213-229; DERS., *Die Überlieferung und Rezeption des VII. Ökumenischen Konzils (787) in Rom und im lateinischen Westen*, in *Roma fra oriente e occidente* (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto medioevo, 49), Spoleto 2002, Bd. 2, S. 1053-1099. Siehe auch Anm. 4 und 25.

<sup>3</sup> Dazu gehören London, Brit. Libr., Royal 16.D.15 und Matrit. 4782 (gr. 230), möglicherweise auch Mailand, Bibl. Nat. Brera A.F.X.47, Vat. gr. 660 und Vat. Ottob. gr. 27; vgl. E. LAMBERZ, *Von der Handschrift zum Druck*, S. 336. Zu den weiteren griechischen und lateinischen Handschriften der Akten vgl. *ibidem*, S. 336-337 und 352-354.

11. Jahrhunderts (H)<sup>4</sup>, der Vaticanus gr. 836 aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts (V), der Taurinensis gr. 67 aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (T) und der Marcianus gr. 166 ebenfalls aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (M). Diese vier Textzeugen weisen neben üblichen Textvarianten einen unterschiedlichen Bestand an Texten vor allem am Anfang und Schluß der Akten auf. Dies stellt den Editor vor Probleme, auf die im folgenden noch näher einzugehen sein wird. Alle vier genannten Handschriften überliefern die Akten in mehr oder minder überarbeiteten oder verkürzten Fassungen. Der Text der Turiner Handschrift ist öfters nach sprachlich-stilistischen Grundsätzen verändert und bietet den Horos des Konzils in einer doppelten Fassung<sup>5</sup>, der Marcianus läßt einige der auch in der kanonistischen Überlieferung tradierten Texte (Kanones, zweiter Brief des Patriarchen Tarasios an Papst Hadrian I.) mit explizitem Hinweis auf die kanonistische Überlieferung aus. Der Vaticanus hat eine in den protokollarischen Passagen und in den Bischofslisten stark verkürzte, andererseits durch zusätzliche Testimonia erweiterte Fassung. Der Harleianus bietet diese zusätzlichen Testimonia als Marginaltexte, sein Text ist darüber hinaus ab der sechsten Sitzung des Konzils stark verkürzt. Aus der Untersuchung der Varianten ergibt sich, daß V und H eng miteinander verwandt sind und auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen<sup>6</sup>. Auch T und M stimmen öfters in Fehlern überein, doch sind hier zwischen der gemeinsamen Vorlage und den erhaltenen Textzeugen eine Reihe von Zwischenstufen anzusetzen, in denen in der Überlieferung von T zusätzliche Texte eingefügt wurden, teilweise wohl auch mit Kontamination zu rechnen ist. M scheint auf eine sehr alte Vorlage zurückzugehen, die Berührungspunkte mit der Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius aufweist<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> Zum Harleianus vgl. E. LAMBERZ, *Vermißt und gefunden. Zwei Texte des Sophronios von Alexandria zur Bilderverehrung, die Akten des VII. Ökumenischen Konzils und eine Patriarchatsurkunde des 11. Jhs. in einem griechischen Codex aus dem Besitz des Nikolaus von Kues (Harleianus 5665)*, in «Römische Historische Mitteilungen», 45, 2003, S. 159-180.

<sup>5</sup> Neben der auch in den anderen Handschriften überlieferten Fassung des Horos in der siebten Sitzung (MANSI XIII, 373-380) bietet T eine weitere, offenbar der kanonistischen Überlieferung entnommene Fassung am Ende der sechsten Sitzung (nach MANSI XIII, 364 D).

<sup>6</sup> Die eben erwähnten zusätzlichen Testimonia standen in dieser Vorlage wie in H sicherlich am Rand, während sie in V (wohl über eine Zwischenvorlage) in den Text integriert sind; zum einzelnen vgl. E. LAMBERZ, *Handschriften und Bibliotheken*, S. 51 mit Anm. 15.

<sup>7</sup> Für Einzelheiten muß hier auf die *Praefatio* der künftigen Ausgabe verwiesen werden.

Neben der direkten Überlieferung der Akten sind bei der Edition auch die Florilegien zur Bilderverehrung zu berücksichtigen, deren Testimonien-sammlungen sich weitgehend mit den in der vierten und fünften Sitzung des Konzils verlesenen Testimonia decken. Das Verhältnis zwischen diesen Florilegien<sup>8</sup> und den Konzilsakten ist in der Forschung der letzten Jahre kontrovers behandelt worden. Der These von A. Alexakis<sup>9</sup>, daß die Konzilsväter bzw. die Redakteure der Akten von 787 ihre Testimonia einem Florilegium entnahmen, das sich durch die erhaltenen Florilegienexemplare rekonstruieren läßt, muß widersprochen werden<sup>10</sup>. Denn das beim VI. Konzil und dann auch beim ikonoklastischen Konzil von Hieria 754 befolgte Verfahren, Testimonia nicht aus vollständigen Exemplaren der betreffenden Autoren zu zitieren, wird durch das VII. Konzil nicht nur ausdrücklich kritisiert<sup>11</sup>, sondern die Untersuchung einzelner Testimonia zeigt auch, daß die Florilegien zur Bilderverehrung ihrerseits eine Reihe von Testimonia (wenn auch nicht alle) aus den Akten des VII. Konzils bezogen haben. Sie sind deshalb nicht als Quelle der Akten, sondern im gegebenen Fall als Teil ihrer indirekten Überlieferung anzusehen.

Einige kirchenrechtlich relevante Texte des Nicaenum II sind schließlich in die griechischen kanonistischen Sammlungen aufgenommen worden. Dazu gehören vor allem die vom Konzil erlassenen Kanones (Mansi XIII, 417-439) und der zweite der in den Akten überlieferten Briefe des Patriarchen Tarasios an Papst Hadrian I. (Mansi XIII, 462-471), in manchen Sammlungen auch der Horos des Konzils (Mansi XIII, 373-380), vereinzelt auch weitere Texte. Da die Handschriften der kanonistischen Sammlungen zum Teil wesentlich älter als die Handschriften der Konzilsakten sind und ihr Text nicht ohne weiteres aus der uns vorliegenden Aktenüberlieferung abgeleitet werden

<sup>8</sup> Dazu zählt vor allem das viel behandelte Florilegium des Parisinus gr. 1115, außerdem die Florilegien des Marcianus gr. 573 und des Mosquensis Hist. Mus. 265.

<sup>9</sup> A. ALEXAKIS, *Codex Parisinus Graecus 1115 and Its Archetype* (Dumbarton Oaks Studies, 34), Washington D.C. 1996.

<sup>10</sup> Vgl. E. LAMBERZ, *Studien zur Überlieferungsgeschichte*, S. 9-10 mit Anm. 18 und S. 26-27 mit Anm. 43-46; DERS., *Handschriften und Bibliotheken*, S. 52-55; K.-H. UTHEMANN, *Severian von Gabala in Florilegien zum Bilderkult*, in «Orientalia Christiana Periodica», 66, 2000, S. 5-47; DERS., *Neues zum Kolophon des Parisinus graecus 1115?*, in «Revue d'Histoire des Textes», 29, 1999, S. 39-84; DERS., *Nochmals zu Stephan von Bostra (CPG 7790) im Parisinus gr. 1115. Ein Testimonium – zwei Quellen*, in «Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik», 50, 2000, S. 101-137. Es sei betont, daß die Studie von Alexakis wegen ihrer sorgfältigen Analyse der drei genannten Florilegien für die weitere Forschung unentbehrlich bleibt.

<sup>11</sup> Vgl. MANSI XIII, 37 A-C und 173 D-E; Besprechung dieser und weiterer Stellen bei E. LAMBERZ, *Handschriften und Bibliotheken*, S. 53 Anm. 20.

kann, ist auch die kanonistische Überlieferung bei der Edition der Akten zu berücksichtigen<sup>12</sup>.

Die Rekonstruktion der gemeinsamen Vorlage der in sich stark differierenden griechischen Überlieferung wäre eine nur schwer zu lösende Aufgabe, wenn uns nicht die wesentlich besser überlieferte lateinische Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius aus dem Jahre 873 zur Verfügung stände<sup>13</sup>. Sie ist in zwei Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts, nämlich im Parisinus lat. 17339 (P) und im Vaticanus lat. 1329 (V), sowie in einigen Renaissancehandschriften überliefert, von denen allerdings nur Vaticanus lat. 1330 (E) und Vaticanus lat. 7304 (H) eigenständigen Überlieferungswert besitzen. E und H gehen unabhängig voneinander auf einen verlorenen Codex aus Rimini zurück<sup>14</sup>, der seinerseits eine Schwesterhandschrift von V gewesen sein muß. Von P ist nur eine frühe, in Reims entstandene Abschrift aus dem Ende des 9. Jahrhunderts erhalten, der heutige Vaticanus Reg. lat. 1046. Die Übersetzung beruht auf einem von Anastasius selbst aus Konstantinopel mitgebrachten griechischen Codex, der nicht selten einen besseren Text enthielt als die uns vorliegende griechische Überlieferung. Der kritische Vergleich zwischen der griechischen Überlieferung und der Übersetzung des Anastasius ermöglicht in vielen Fällen eine sichere Beurteilung der Differenzen innerhalb der griechischen Überlieferung und führt auf einen vergleichsweise stabilen Text der Akten im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts. Von den beiden genannten lateinischen Handschriften ist der in den bisherigen Drucken nicht berücksichtigte Parisinus von besonderer Bedeutung, nicht nur, weil er nur wenige Jahre nach der Übersetzung kopiert wurde und relativ wenige Fehler enthält, sondern auch deshalb,

<sup>12</sup> Die griechische kanonistische Überlieferung bleibt noch im einzelnen zu untersuchen. Zum Horos des Konzils in der kanonistischen Überlieferung vgl. jetzt B. UPHUS, *Der Horos des zweiten Konzils von Nizäa 787* (Konziliengeschichte. Reihe B: Untersuchungen), Paderborn - München - Wien - Zürich 2004, S. XXII.

<sup>13</sup> Zur Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius und ihrer Überlieferung vgl. die in Anm. 2 genannten Arbeiten, vor allem E. LAMBERZ, *Studien zur Überlieferung, passim*; DERS., *Von der Handschrift zum Druck*, S. 352-354 (wo jedoch Vat. lat. 1331 [F] fälschlich noch als von Vat. lat. 1330 [E] unabhängiger Textzeuge aufgeführt ist; F enthält zahlreiche, zum Teil gelungene Konjekturen von Tommaso Parentucelli, dem späteren Papst Nikolaus V., durch die Bindefehler von E und F durch Rasur der ursprünglichen Lesart verschleiert sind, so daß an diesen Stellen scheinbar Trennfehler von E auftreten); DERS., *Die Überlieferung und Rezeption*, S. 1076-1084 und 1092-1096 (dort weitere Literatur).

<sup>14</sup> Aus diesem Codex zitierte Kardinal Cesarini in der Sitzung des Konzils von Ferrara-Florenz am 16. Oktober 1438 einen Abschnitt aus dem Horos des Nicaenum II; zu den Einzelheiten vgl. E. LAMBERZ, *Vermißt und gefunden*, S. 159-162 (dort die ältere Literatur).

weil in ihm mehrfach Glossen und Anmerkungen des Übersetzers selbst überliefert sind, die wertvolle Hinweise auf seine griechische Vorlage und seine Arbeitsweise geben. Die Übersetzung des Anastasius wird wegen ihrer Bedeutung für die Rekonstruktion des Aktentextes im Paralleldruck mit dem griechischen Text ihren Platz in der Edition finden, nicht jedoch, wie in den bisherigen Drucken üblich, die 1540 gedruckte Übersetzung des Kölner Humanisten Gisbert Longolius, die auf einem jüngeren griechischen Codex beruht und keinen eigenständigen Überlieferungswert besitzt<sup>15</sup>.

Für die Beurteilung der der Übersetzung des Anastasius vorausgehenden Phase der Überlieferung, also der Zeit zwischen 787 und 873, steht uns eine im Umfang beschränkte, aber für die Sicherung des originalen Aktentextes wichtige Quelle zur Verfügung. Es sind die Überreste einer ersten lateinischen Übersetzung der Akten, die von Papst Hadrian I. nach der Übersendung der griechischen Akten nach Rom vor 790 veranlaßt wurde<sup>16</sup>. Zitate aus dieser ersten Übersetzung finden sich zunächst in einem Brief Hadrians I. an Karl den Großen, dem sogenannten *Hadrianum* (JE 2483) aus dem Jahre 791, in dem Hadrian zu dem Entwurf der von Karl dem Großen veranlaßten Streitschrift gegen das Konzil, dem sogenannten *Capitulare adversus synodum*, Stellung bezieht<sup>17</sup>. Die im *Capitulare* zitierten Passagen der Konzilsakten werden von Hadrian im Wortlaut wiedergegeben, in seiner Stellungnahme kommen weitere Zitate hinzu. Teils dieselben, teils zusätzliche Zitate finden sich dann in der letzten Fassung der Streitschrift gegen das Konzil, dem erhaltenen *Opus Caroli regis contra synodum*<sup>18</sup>, bekannter unter dem herkömmlichen Titel *Libri Carolini*, weitere Zitate (meist patristische Testimonia) schließlich im Dossier der mit der Bilderfrage befaßten Pariser Synode von 825<sup>19</sup> und in einigen lateini-

<sup>15</sup> Zur Übersetzung des Longolius vgl. E. LAMBERZ, *Von der Handschrift zum Druck*, S. 332-334; DERS., *Vermißt und gefunden*, S. 163-164 Anm. 17.

<sup>16</sup> *Le Liber Pontificalis*, ed. L. DUCHESNE, I, Paris 1886 (1955<sup>2</sup>), S. 512, 6-9: «Quam synodum iamdicti missi in greco sermone secum deferentes una cum imperialibus sacris manibus propriis subscriptis, praedictus egregius antistes in latino eam translatare iussit et in sacra bibliotheca pariter recondi, dignam sibi orthodoxe fidei memoriam aeternam faciens». Ausführliche Besprechung der Übersetzung mit weiteren Literaturangaben bei E. LAMBERZ, *Die Überlieferung und Rezeption*, S. 1055-1075.

<sup>17</sup> *Epistolae Karoloni aevi*, 3, ed. E. DÜMMLER - K. HAMPE u.a. (MGH, *Epistolae*, 5), Berlin 1898-1899, Nachdruck München 1995, S. 5-57.

<sup>18</sup> *Opus Caroli regis contra synodum*, hrsg. von A. FREEMAN, unter Mitwirkung von P. MEYVAERT (MGH, *Concilia*, 2, Suppl. 1), Hannover 1998.

<sup>19</sup> *Concilia aevi Carolini*, 1/2, rec. A. WERMINGHOFF (MGH, *Concilia*, 2/2), Hannover - Leipzig 1908, Nachdruck München 2003, S. 473-532. Zur Überlieferung und zu den ein-

schen kanonistischen Sammlungen (*Collectio Britannica*, Vallicellianus tom. XVIII, Ivo von Chartres, *Decretum Gratianum*)<sup>20</sup>. Diese erste lateinische Übersetzung ist zwar von sehr geringer Qualität und hat den fränkischen Theologen in ihrer erwähnten Stellungnahme gegen das Konzil manchen Angriffspunkt und auch Anlaß für Mißverständnisse geliefert, die sich bei einer besseren Übersetzung hätten vermeiden lassen, doch allein schon die Bezeugung der zitierten Texte in diesem frühen Stadium der Überlieferung ist für die Sicherung des Textbestandes der Akten des Nicaenum II von unschätzbarem Wert.

Für diejenigen Teile der Akten, für die keine Zitate aus der ersten lateinischen Übersetzung vorliegen, sind wir auf den für das letzte Drittel des 9. Jahrhunderts bezeugten Text angewiesen. Dieser Text ist zwar, wie gesagt, im Wortlaut relativ sicher rekonstruierbar, aber die Frage, ob und wie weit er in seinem Gesamtbestand den ursprünglichen Akten entspricht, wirft schwierige Probleme auf. Dies betrifft vor allem die vor und nach dem Protokoll der sieben Sitzungen des Konzils in unterschiedlicher Weise überlieferten Anfangs- und Schlußstücke der Akten, also den *Apologeticus* des Tarasios und die *Acta ante synodum* (Mansi XII, 986-991) vor der ersten Sitzung des Konzils, sodann die nur in den griechischen Handschriften HVT, nicht bei Anastasius Bibliothecarius überlieferte «achte Sitzung» des Konzils, die nicht mehr in Nikaia, sondern in Gegenwart der Kaiser im Magnaurapalast in Konstantinopel stattgefunden haben soll (Mansi XIII, 413-417), ferner den statt dieser «achten Sitzung» in der griechischen Handschrift M und bei Anastasius Bibliothecarius überlieferten *Sermo laudatorius* des Epiphanius von Catania (Mansi XIII, 442-458), schließlich weitere zusätzliche Texte aus nachkonziliarer Zeit am Ende der Akten<sup>21</sup>. Der Text der angeblichen achten Sitzung ist schon in manchen Einzelheiten verdächtig<sup>22</sup>: die Unterschriften der Kaiser sind nicht wiedergegeben, Irene wird nur hier, in Widerspruch zum sonstigen Protokoll der Akten, als βασιλισσα bezeichnet, was für die Zeit nach 792, aber nicht für 787 paßt. Darüber hinaus scheint der Protokolltext dieser Sitzung aus Versatzstücken der siebten Sitzung kompiliert zu sein. Die übrigen Teile der «Sitzung»

zelen Bestandteilen des Dossiers, die in der Ausgabe von Werminghoff nicht deutlich genug unterschieden werden, vgl. E. LAMBERZ, *Die Überlieferung und Rezeption*, S. 1066-1075.

<sup>20</sup> Zu den Zitaten aus den kanonistischen Sammlungen vgl. E. LAMBERZ, *Die Überlieferung und Rezeption*, S. 1086-1092; zur *Collectio Britannica* und zum Vallicellianus tom. XVIII auch E. LAMBERZ, *Studien zur Überlieferung und «Falsata Graecorum more»?*

<sup>21</sup> Siehe unten.

<sup>22</sup> Zum einzelnen vgl. die in Anm. 25 genannte Studie zu den Bischofslisten.

ähneln eher einem (ähnlich auch bei dem Historiker Theophanes<sup>23</sup> überlieferten) Bericht über die Ereignisse nach dem Konzil als einem echten Sitzungsprotokoll. Auch der *Sermo laudatorius* des Epiphanius von Catania wird kaum zum ursprünglichen Bestand der Akten gehört haben<sup>24</sup>.

Auch die Untersuchung der sechs überlieferten Bischofslisten des Konzils, die höchst unterschiedlich zu bewerten sind<sup>25</sup>, führt zu dem Ergebnis, daß uns die Akten in einer später überarbeiteten und ergänzten Form vorliegen. Dies läßt sich in aller Kürze am Beispiel der Präsenzliste der siebten Sitzung zeigen, eben der Sitzung, in der der Horos des Konzils verlesen und durch die Unterschriften der Bischöfe approbiert wurde. Die Präsenzliste dieser Sitzung enthält 343 Namen, die Subskriptionsliste derselben Sitzung aber nur 301 (in der griechischen Überlieferung 302) Namen, teilweise in anderer Reihenfolge und mit zahlreichen Abweichungen gegenüber der Präsenzliste. Wie ist dieser Unterschied zu erklären? Daß die Zahl der Bischöfe während eines Konzils zunimmt, ist nichts Ungewöhnliches. Daß sie jedoch stark abnimmt, ist sehr auffällig, und es erscheint rätselhaft, wenn dies während ein und derselben Sitzung geschieht. Man hat versucht, die Differenz damit zu erklären, daß die Unterschriften zu einem späteren Zeitpunkt als die siebte Sitzung selbst geleistet wurden, zu einem Zeitpunkt, als ein Teil der Bischöfe bereits abgereist war<sup>26</sup>. Dies läßt sich jedoch nicht mit dem Protokoll der siebten Sitzung in Einklang bringen, in dem die Subskriptionen der Bischöfe fest in den Sitzungsverlauf eingebunden sind. Auch Textausfälle in der Subskriptionsliste kommen nicht als Erklärung in Frage, zumal die Gesamtzahl der unterschreibenden Bischöfe durch eine bis jetzt nicht beachtete Stelle in den *Libri Carolini* gesichert ist<sup>27</sup>. Ein

<sup>23</sup> *Chronographia*, ed. C. DE BOOR, I, Lipsiae 1883, S. 463, 5-10.

<sup>24</sup> Vgl. dazu A. KAZHDAN, *Epiphanius of Catania. A Panegyrist of the Council in Nicaea of 787?*, in «Κοινωνία», 15, 1991, S. 145-153. Kazhdan vertritt die Auffassung, daß ein ursprünglich für das Konzil von 815 verfaßter ikonoklastischer Text nachträglich um ein Enkomion auf das Nicaenum II erweitert wurde.

<sup>25</sup> Vgl. dazu E. LAMBERZ, *Die Bischofslisten des VII. Ökumenischen Konzils (Nicaenum II)*, (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, NF 124) München 2004.

<sup>26</sup> Vgl. J. DARROUZÈS, *Listes épiscopales du concile de Nicée (787)*, in «Revue des études byzantines», 33, 1975, S. 7, 24 und 60.

<sup>27</sup> *Libri Carolini* IV,13 (S. 516, 26-28 FREEMAN) bei einem Vergleich zwischen erstem und zweitem Nicaenum: «et ut cetera taceamus, quae recensere longum est, in illa CCCXVIII fuere pontifices, in ista, ut ipsi adseverant, CCCVI». Die Zahl 306 ergibt sich, wenn man zu den 301 in der lateinischen Überlieferung genannten Bischöfen die fünf in den Bischofslisten

Strukturvergleich der beiden Listen mit der Subskriptionsliste der vierten Sitzung führt zu einer ganz anderen Erklärung. Die Präsenzliste der siebten Sitzung ist bis zur Nr. 326 offenbar eine Kopie der Subskriptionsliste der vierten Sitzung, die zwölf Tage vorher stattgefunden hatte. Handelt es sich, wie man bis jetzt angenommen hat<sup>28</sup>, um eine von den Konzilssekretären aufgrund der vierten Sitzung vorbereitete Liste, in der die in der siebten Sitzung zusätzlich anwesenden Bischöfe ergänzt wurden? Dagegen sprechen vor allem zwei Beobachtungen: Es gibt Übereinstimmungen in Fehlern zwischen der Subskriptionsliste der vierten und der Präsenzliste der siebten Sitzung, die nicht den Redakteuren der Akten, sondern nur der Überlieferung angelastet werden können. Wenn, um nur ein Beispiel zu nennen, Suffragangruppen in diesen beiden Listen zwar in der gleichen Folge wie in den anderen vier Listen erscheinen, die Folge der zugehörigen Metropolen jedoch fehlerhaft von der Folge der anderen Listen abweicht, dann kann dies nur auf Überlieferungsfehlern beruhen, die von einer Liste in die andere übertragen worden sind. Daraus folgt aber zwangsläufig, daß eine der beiden Listen unecht sein muß. Welche der beiden Listen dies ist, zeigt die zweite Beobachtung. Sie ergibt sich aus der Antwort auf die Frage, woher die Namen der 17 Bischöfe der Präsenzliste der siebten Sitzung stammen, die in der Subskriptionsliste der vierten Sitzung fehlen. Diese Namen sind offenbar der Subskriptionsliste derselben siebten Sitzung entnommen. Denn es sind genau diejenigen Bischöfe, die in der Subskriptionsliste der siebten Sitzung gegenüber der Subskriptionsliste der vierten Sitzung neu sind. Die Präsenzliste der siebten Sitzung ist also offenbar eine spätere Kompilation aus den Subskriptionslisten der vierten und siebten Sitzung, nicht eine Liste der tatsächlich anwesenden Bischöfe, und sie gehört somit nicht zum ursprünglichen Bestand der Akten. Da diese später kompilierte Liste in der gesamten Überlieferung (auch in der Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius) erscheint, muß sie bereits in dem Exemplar vorhanden gewesen sein, das der uns überlieferten Fassung der Akten zugrunde lag. Dann ist aber auch nicht mehr auszuschließen, daß dieses Exemplar weitere Zusätze oder Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung enthielt<sup>29</sup>.

Eine Sonderstellung innerhalb der Akten des Nicaenum II nehmen die beiden Briefe ein, die Papst Hadrian I. vor dem Konzil an die byzantinischen

nicht genannten Patriarchatsvertreter (Tarasios und die jeweils zwei päpstlichen und orientalischen Legaten) hinzuzählt.

<sup>28</sup> Vgl. J. DARROUZÈS, *Listes épiscopales du concile de Nicée*, S. 60.

<sup>29</sup> Siehe die unten vorgetragene Hypothese zur Überlieferung der Akten.

Kaiser Konstantin und Irene sowie an den Patriarchen von Konstantinopel Tarasios gerichtet hatte (JE 2448 und 2449)<sup>30</sup>. Sie wurden in der zweiten Sitzung des Konzils in griechischer Übersetzung verlesen und in dieser Form in die Akten aufgenommen. Schon in der oben besprochenen ersten lateinischen Fassung der Akten wurden sie jedoch nicht aus dem Griechischen ins Lateinische rückübersetzt, sondern ihr originaler lateinischer Text in die Übersetzung der griechischen Akten eingefügt. Ebenso verfuhr später auch Anastasius Bibliothecarius. Er fügte die ursprüngliche lateinische Fassung der Briefe, die ihm, wie er selbst berichtet<sup>31</sup>, im päpstlichen Archiv zur Verfügung stand, in seine Übersetzung ein. Aus dem päpstlichen Archiv ergänzte er auch den in seiner griechischen Vorlage fehlenden Schlußteil des Briefes an Konstantin und Irene. Allerdings hat er den originalen Text der beiden Briefe nicht ohne Veränderungen in seine Übersetzung übernommen. Denn der Vergleich seines Textes mit den Zitaten aus den beiden Briefen in der ersten lateinischen Fassung (also im *Capitulare adversus synodum*, in der Antwort Hadrians an Karl den Großen [JE 2483], in den *Libri Carolini*, im Dossier der Pariser Synode von 825 sowie in der *Collectio Britannica*) führt zu dem Ergebnis, daß Anastasius den Text der Hadrianbriefe vor allem in den aus griechischen Autoren stammenden Testimonia in Anlehnung an die griechische Übersetzung mehrfach verändert hat, möglicherweise in dem (allerdings irrigen) Glauben, die griechische Version biete den originalen griechischen Text dieser Testimonia. Wir haben es also in der Überlieferung der Briefe mit einem durch Anastasius teilweise geänderten lateinischen Original und einer griechischen Übersetzung zu tun, die ihrerseits im Laufe der Überlieferung, wie sich zeigen läßt, zumindest im Brief an die Kaiser teils verkürzt, teils überarbeitet worden ist<sup>32</sup>. Es muß

<sup>30</sup> Zum folgenden vgl. E. LAMBERZ, *Studien zur Überlieferung* (mit der älteren Literatur); DERS., «*Falsata Graecorum more*?»; DERS., *Die Überlieferung und Rezeption*, S. 1080-1082. Eine von der hier gegebenen Darstellung stark abweichende Auffassung vertritt P. SPECK, *Die Interpolationen in den Akten des Konzils von 787 und die Libri Carolini* (Ποικίλα Βυζαντινά, 16), Bonn 1998, S. 160-230; vgl. dazu die Rezension von K.-H. UTHEMANN in «Byzantinische Zeitschrift», 94, 2001, S. 341-343; meine Bemerkungen in *Handschriften und Bibliotheken*, S. 49-51, sowie *Die Überlieferung und Rezeption*, S. 1061, Anm. 18. Vgl. auch den Korrekturzusatz in Anm. 32.

<sup>31</sup> Im Parisinus lat. 17339 heißt es (zur Stelle MANSI XII, 1081 D 11) in einer in den Text eingedrungenen Anmerkung des Anastasius: «Et hinc quoque multa subtracta sunt, quae tamen sicut missa sunt in archivo Romanae repperiuntur ecclesiae et in editione altera memorantur.»

<sup>32</sup> Korrekturzusatz: Während der Drucklegung des vorliegenden Beitrags ergab sich, angeregt vor allem durch briefliche Hinweise von H.G. Thümmel, eine Modifizierung in der Beurteilung der lateinischen Fassung des Briefs Hadrians I. an Tarasios (JE 2449): Ein in

deshalb als aussichtslos gelten, an allen Stellen den originalen Wortlaut der Briefe rekonstruieren zu wollen, auch wenn Anastasius an ihrem Inhalt offensichtlich keine gravierenden Änderungen vorgenommen hat. Die Edition wird sich darauf beschränken müssen, die von Anastasius in seine Übersetzung aufgenommene Fassung kritisch herauszugeben, die in anderen Quellen erscheinenden Zitate aus den Briefen als Paralleltexte abzdrukken und auf eventuelle Änderungen des originalen Wortlauts durch Anastasius hinzuweisen. Gleiches gilt für die Edition der griechischen Übersetzung des ersten Briefes, deren ursprüngliche Fassung nicht mehr überall rekonstruierbar ist.

Abschließend sei hier der Versuch gemacht, eine Rekonstruktion der Überlieferung der Akten des Nicaenum II bis ins 9. Jahrhundert zu geben: Die uns überlieferte Fassung der griechischen Akten (und damit auch die Grundlage für die Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius) ist zwischen 787 und 815, also vor dem Beginn des zweiten Ikonoklasmus, im Zusammenhang mit der Übertragung eines im Archiv der Kaiser- oder Patriarchatskanzlei aufbewahrten Exemplars der Akten in einen Pergamentcodex entstanden<sup>33</sup>. Bei dieser Gelegenheit wurden der ursprünglichen, wohl kurz nach dem Konzil in Konstantinopel redigierten Fassung einige Texte hinzugefügt, nämlich der (in der griechischen Handschrift M allerdings nicht überlieferte) Konzilsbericht (*Apologeticus* und *Acta ante synodum*) vor der ersten Sitzung (Mansi XII, 986-991), der *Sermo laudatorius* des Epiphanius (Mansi XIII, 442-458)<sup>34</sup>, der zweite Brief des Tarasios an Papst Hadrian I. (Mansi XIII, 462-471) und der Tarasiosbrief an den Presbyter Johannes (Mansi XIII, 471-480)<sup>35</sup>. Damit wäre dann der Textbestand der

der *Collectio Britannica* überliefertes Zitat aus diesem Brief stimmt mit der entsprechenden Passage im Brief Hadrians I. an Konstantin und Irene (JE 2448) gegen die bei Anastasius Bibliothecarius überlieferte Fassung (die Texte bei E. LAMBERZ, «*Falsata Graecorum more*», S. 216-218 mit Anm. 23) in einer Weise überein, die kaum einen anderen Schluß zuläßt, als daß Anastasius, anders als im Fall des Briefes an Konstantin und Irene, trotz Kenntnis des Originals eine Rückübersetzung des Briefes aus der griechischen Version angefertigt hat.

<sup>33</sup> Die in der Kaiser- und Patriarchatskanzlei deponierten Exemplare der Akten und die an die Patriarchate versandten *Isotypa* bestanden sicherlich aus Papyrusrollen; vgl. dazu E. LAMBERZ, *Handschriften und Bibliotheken*, S. 62-63.

<sup>34</sup> Bei MANSI falsch nach statt vor den Kanones eingeordnet.

<sup>35</sup> V. GRUMEL - J. DARROUZÈS, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople*, I: *Les actes des patriarches, fasc. II-III: Les registres de 715 à 1206* (Le Patriarcat Byzantin, 1), Paris 1989<sup>2</sup>, Reg. 363-364 datieren die beiden Briefe des Tarasios aus ganz anderen Gründen «nach Oktober 790». Dies stützt die hier vorgetragene Rekonstruktion. Die beiden Briefe des Konzils an die Kaiser und an den Klerus von Konstantinopel (MANSI XIII, 400-413), die

Akten gegeben, wie er sich in M und bei Anastasius Bibliothecarius findet, wobei die Frage offen bleiben muß, ob die Einleitungstücke in M ausgelassen oder für ihre Einfügung eine weitere Zwischenstufe der Überlieferung anzusetzen ist. Die hier postulierte Übertragung der Akten in die Form des Codex hat eine gut bezeugte Parallele in der Überlieferung der Akten des VI. Konzils, deren erhaltene griechische Fassung auf die Umschrift des im Patriarchat erhaltenen Exemplars in einen Pergamentcodex im Jahre 713 durch Agathon zurückgeht<sup>36</sup>. Anders als im Fall des VI. Konzils fehlt für die Akten des VII. Konzils allerdings eine ausdrückliche Bezeugung einer solchen Umschrift, und die auf eine ursprünglichere Fassung der Akten zurückgehende erste lateinische Übersetzung, die eine genauere Kontrolle ermöglichen könnte, ist nur in Zitaten und Exzerpten erhalten. In einer erheblich jüngeren Phase der Überlieferung muß dann in einer Vorlage von HVT der *Sermo laudatorius* des Epiphanius durch die «achte Sitzung» (Mansi XIII, 413-417) ersetzt worden sein, vielleicht gleichzeitig mit einer weiteren Ergänzung des Corpus, die sich in der Überlieferung von H und V, im Ansatz auch in T widerspiegelt<sup>37</sup>. Hier erscheinen weitere Stücke<sup>38</sup>,

Kanones (MANSI XIII, 417-439) und der erste Brief des Tarasios an Hadrian I. (MANSI XIII, 458-462) waren dagegen sicherlich schon in der Vorlage der ersten lateinischen Übersetzung, also in dem nach Rom gesandten *Isotypon* der «Originalakten» enthalten. Dies zeigen die Zitate aus dem Brief des Konzils an die Kaiser in den *Libri Carolini* (IV, 22 und IV, 23) und im Dossier der Pariser Synode von 825 (ed. A. WERMINGHOFF, S. 518, 43-519, 6) sowie das Zitat aus dem ersten Tarasiosbrief an Hadrian I. in den *Libri Carolini* (IV, 24). Die nur bei Anastasius Bibliothecarius überlieferte *Sacra Constantini et Irenes ad Hadrianum* (MANSI XII, 984-986) ist von Anastasius sicherlich nicht seinem Exemplar der griechischen Akten, sondern dem Archiv der römischen Kurie entnommen worden. Wieweit innerhalb des Textes der sieben Sitzungen des Konzils mit weiteren redaktionellen Überarbeitungen und Interpolationen zu rechnen ist, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden; vgl. dazu meine Ausführungen (in Auseinandersetzung mit den Arbeiten von P. Speck) in *Handschriften und Bibliotheken*, S. 49-52; «*Falsata Graecorum more*»?; *Die Überlieferung und Rezeption*, S. 1061 mit Anm. 18.

<sup>36</sup> Vgl. R. RIEDINGER, *Die Präsenz- und Subskriptionslisten des VI. oekumenischen Konzils (680/81) und der Papyrus Vind. G. 3* (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, NF 85), München 1979, S. 4-5, sowie R. Riedingers Einleitung zur Edition der Akten des VI. Konzils in *ACO ser. II*, II, 1 (1990), S. VII-VIII; II, 2 (1992), S. XXIII-XXIV; zum Vorgang der Umschrift vgl. auch E. LAMBERZ, *Handschriften und Bibliotheken*, S. 61-63 mit Anm. 56-62.

<sup>37</sup> T ist am Ende verstümmelt und enthält (schon seit dem 16. Jahrhundert, wie die Abschriften aus dieser Zeit zeigen) von den im folgenden genannten Texten nur noch den Beginn des Tarasiosbriefes an die sizilischen Bischöfe.

<sup>38</sup> Die zusätzlichen Texte von HVT fehlen (abgesehen von dem nur in der griechischen Handschrift T überlieferten Traktat MANSI XIII, 479-486) in der *Editio Romana* und den späteren Drucken.

nämlich ein Brief des Tarasios an die sizilischen Bischöfe<sup>39</sup>, zwei Werke des Patriarchen Nikephoros (*Apologeticus minor* und *Altera demonstratio de sanctis imaginibus*)<sup>40</sup> und ein Brief des Patriarchen Methodios an den Patriarchen von Jerusalem von 846<sup>41</sup>. In noch spätere Zeit (nach 873) gehört die Überarbeitung des griechischen Textes des Hadrianbriefes an die Kaiser (Mansi XII, 1055-1071). Die Kürzung dieses Briefes in der griechischen Überlieferung ist, da sie Anastasius Bibliothecarius bereits kennt, schon früher erfolgt<sup>42</sup>.

Was ergibt sich aus all dem für die Edition der Akten? Es wird nach dem Gesagten sicherlich nicht möglich sein, im Sinne einer klassischen Edition den «originalen» Text der 787 redigierten Akten wiederherzustellen. Denn die uns überlieferten griechischen Akten sind das Ergebnis einer ständigen Erweiterung und Umformung, deren einzelne Phasen sich teilweise nur noch hypothetisch rekonstruieren läßt. Es muß deshalb Aufgabe der Edition sein, die Akten so, wie sie sich in der Überlieferung des 9. Jahrhundert darbieten, kritisch zu edieren, dabei eventuelle Ergänzungen und Umformungen zu kennzeichnen und in Zweifelsfällen auf die Problemlage hinzuweisen. Die Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius wird dabei einen sicheren Fixpunkt für ein bestimmtes Stadium der Textentwicklung, aber nicht einen verbindlichen Maßstab für die Konstitution des griechischen Textes bilden können. Denn bereits das sowohl der griechischen Überlieferung als auch der Übersetzung des Anastasius zugrundeliegende Exemplar der Akten wies, wie oben am Beispiel der Präsenzliste der siebten Sitzung gezeigt, überlieferungsbedingte Fehler auf. Dem Editor steht es frei, diese Fehler bei der Konstitution des griechischen Textes zu korrigieren. Dies gilt jedoch nicht für den entsprechenden lateinischen Text des Anastasius. Denn daß seine Übersetzung nicht geändert werden darf, wenn sie Fehler der griechischen Vorlage reproduziert, scheint selbstverständlich. Dies wird

<sup>39</sup> V. GRUMEL - J. DARROUZÈS, *Les registres des actes du patriarcat*, Reg. 365; ediert aus den Konzilhandschriften Vat. gr. 836 (V), 835 und 1181 von I.B. PITRA, *Iuris Ecclesiastici Graecorum Historia et Monumenta*, Romae 1868, tom. II, S. 309-313, unvollständig bei A. MAI, *Nova Patrum Bibliotheca*, tom. V, 2, Romae 1849, S. 143-144 (= PG 98, 1477-1480) aus Vat. gr. 835.

<sup>40</sup> Aus Vat. gr. 835 ediert von A. MAI, *Nova Patrum Bibliotheca*, tom. V,3, Romae 1849, S. 1-13 (= PG 100, 833-850) und S. 14 (= PG 100, 849).

<sup>41</sup> V. GRUMEL - J. DARROUZÈS, *Les registres des actes du patriarcat*, Reg. 434; wiederum aus Vat. gr. 836 (V), 835 und 1181 ediert von I.B. PITRA, *Iuris Ecclesiastici Graecorum Historia et Monumenta*, tom. II, S. 355-357; unvollständig bei A. MAI, *Nova Patrum Bibliotheca*, tom. V, 2, S. 144 (= PG 100, 1292-1293) aus Vat. gr. 835.

<sup>42</sup> Vgl. zu beiden Vorgängen E. LAMBERZ, «*Falsata Graecorum more*»?

im Einzelfall zu Divergenzen zwischen griechischem und lateinischem Text führen, die aber in Kauf genommen werden müssen.

Die Untersuchung der Überlieferungsgeschichte der Akten des Nicaenum II erlaubt es schließlich, die Entstehung und den Wert der bisherigen Drucke der Konzilsakten zu beurteilen. Fast unverändert übernommene Quelle für alle späteren Drucke bis hin zu Mansis viel benutzter Sammlung war die von dem berühmten spanischen Kanonisten Antonio Agustín angeregte und von Papst Sixtus V. im Jahr 1585 ins Werk gesetzte *Editio Romana* der ökumenischen Konzilien, die erst unter Papst Paul V. im Jahr 1612 zum Abschluß kam<sup>43</sup>. Sie ist sowohl für den griechischen Text der Akten als auch für die Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius *editio princeps*. Die in der Ausgabe selbst nicht genannten Editoren (beteiligt waren Pierre Morin, Antonio d'Aquino, Johannes Bonafides und Johannes Sanctamauras) benutzten für den griechischen Text einen Codex Agustíns, den heutigen Vaticanus gr. 1181, eine indirekte Abschrift des oben genannten Taurinensis. Diese «Arbeitshandschrift» wurde mit dem heutigen Vaticanus gr. 836 verglichen. Da manche Passagen der Akten in dieser Handschrift stark verkürzt sind, basiert der griechische Text der *Editio Romana* oft nur auf einer einzigen jungen Handschrift, dem genannten Vaticanus gr. 1181, und ist entsprechend fehlerhaft. Der Text der lateinischen Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius in der *Editio Romana* geht auf den für Tommaso Parentucelli, den späteren Papst Nikolaus V., geschriebenen und von ihm selbst durchkorrigierten Vaticanus lat. 1331 zurück, der seinerseits eine Abschrift aus dem für Papst Eugen IV. geschriebenen Vaticanus lat. 1330 ist, einem jüngeren Verwandten des Vaticanus lat. 1329. Der so wichtige Parisinus lat. 17339 blieb den Editoren unbekannt, der Vaticanus lat. 1329 wurde nur an wenigen Stellen zur Korrektur herangezogen. Dementsprechend wird auch der lateinische Text der neuen Edition vielfach anders aussehen als in den bisherigen Drucken.

Es bleibt noch kurz auf weitere Editionen einzugehen, die im Rahmen der ACO vorbereitet werden oder geplant sind.

So wie Rudolf Riedinger aus guten Gründen der Edition des VI. Ökumenischen Konzils von 680/681 eine Edition der Akten des Laterankonzils von 649 vorausschickte, scheint es sinnvoll, im Rahmen der ACO auch die überlieferten Texte (Kanones, Subskriptionsliste und *Logos prosphonetikos*) des Konzils in Trullo von 692 (*Quinisextum*), das sich selbst als Ergänzung

<sup>43</sup> Zum einzelnen vgl. E. LAMBERZ, *Von der Handschrift zum Druck*, dort auch weitere Literatur zur *Editio Romana*.

des VI. Ökumenischen Konzils betrachtete, zu edieren. Diese Aufgabe hat Heinz Ohme (Berlin) übernommen, der durch eine im Rahmen seiner Dissertation vorgelegte Edition der Subskriptionsliste dieses Konzils<sup>44</sup> in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert ist. Er hat im Jahre 2003 mit der Vorbereitung der Edition begonnen.

Eduard Schwartz hatte, wie eingangs erwähnt<sup>45</sup>, in seinen 1912 vorgelegten Editionsplan auch die «photianischen Konzilien» von 869-870 und 879/880 aufgenommen. Die für die Konzilsakten zuständige Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften hält an diesem Plan fest. Sie sieht sich in diesem Festhalten dadurch bestärkt, daß Claudio Leonardi (Florenz), der seit längerer Zeit eine Edition der von Anastasius Bibliothecarius stammenden Übersetzung der Akten des Konzils von 869-870 vorbereitet<sup>46</sup>, sich bereit erklärt hat, seine Edition im Rahmen der ACO zu publizieren. Das Manuskript steht kurz vor der Fertigstellung. Für die nur in einer Epitome erhaltene griechische Fassung dieser Akten und für die Akten des Konzils von 879/880 gibt es im Rahmen der ACO noch keine Vorarbeiten. Die Edition der Epitome der Akten von 869/870 dürfte keine allzu schwierige Aufgabe sein, da alle erhaltenen Handschriften direkte oder indirekte Abschriften des Marcianus gr. 167 aus dem 14. Jh. zu sein scheinen<sup>47</sup>. Sehr viel langwieriger dürften sich die Vorarbeiten für eine Edition der Akten von 879-880 gestalten. Der Text ist in zahlreichen, meist späten Handschriften überliefert, die nach den bisherigen Erkenntnissen zwei Rezensionen der Akten überliefern. Daneben stellt sich eine Reihe schwieriger Echtheitsprobleme<sup>48</sup>.

<sup>44</sup> H. OHME, *Das Concilium Quinisextum und seine Bischofsliste. Studien zum Konstantinopeler Konzil von 692* (Arbeiten zur Kirchengeschichte, 56), Berlin - New York 1990.

<sup>45</sup> Siehe oben, S. 421-422 mit Anm. 1.

<sup>46</sup> Es mag hier genügen, auf seine Studie *Anastasio Bibliotecario e l'ottavo concilio*, in «Studi Medievali», III ser., 8, 1967, S. 59-192 hinzuweisen.

<sup>47</sup> Vgl. D. STIERNON, *Constantinople IV* (Histoire des conciles œcuméniques, 5), Paris 1967, S. 306-307 mit der älteren Literatur.

<sup>48</sup> Zur Überlieferung, zu den bisherigen Editionen und zu den Echtheitsproblemen dieser Akten vgl. J. HERGENRÖTHER, *Photius, Patriarch von Constantinopel. Sein Leben, seine Schriften und das griechische Schisma*, Bd. 2, Regensburg 1867, S. 528-540; J. MEIJER, *A Successful Council of Union. A Theological Analysis of the Photian Synod of 879-880* (Analekta Vlatadon, 23), Thessalonike 1975, S. 49-56; V. PERI, *Il concilio di Costantinopoli dell'879-80 come problema filologico e storiografico*, in «Annuario Historiae Conciliorum», 9, 1977, S. 29-42; hier S. 37-42; DERS., *Il ristabilimento dell'unione delle chiese nell'879-880. Il concilio di Santa Sofia nella storiografia moderna*, in «Annuario Historiae Conciliorum», 11, 1979, S. 18-37, hier S. 23-34.

Seit dem Erscheinen des ersten Bandes der *ACO* im Jahre 1914 ist nun fast ein Jahrhundert vergangen. Auch wenn die heutige Zeit langfristigen Projekten im Bereich der Geisteswissenschaften wenig günstig gesonnen ist, so bleibt doch zu hoffen, daß die trotz aller Schwierigkeiten und Unterbrechungen weit fortgeschrittene Edition der Akten der ökumenischen Konzilien vor dem Erreichen dieses Jubiläums zu einem glücklichen Ende geführt werden kann.